

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 36.01 - 2/89-17

Graz, am 1. Juni 1989

Ggst.: Verwaltungssenate  
- VerfahrensrechtTel.: (0316) 877/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	27 GE/9
Datum:	5. JUNI 1989
Verteilt:	6.6.89 fl

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





**AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/2428  
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 31. Mai 1989

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

GZ Präs.36.01-2/89-17

Ggst Verwaltungssenate  
- Verfahrensrecht

Bezug: 601.861/1-V/1/89

Zu dem mit do. Note vom 10. März 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofsgesetz und das Verfassungsgerichtshofsgesetz geändert werden, wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

1. Die Steiermärkische Landesregierung bekräftigt ihren in bisherigen einschlägigen Äußerungen vertretenen Standpunkt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate erst gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde als Berufungsinstanz angerufen werden können sollen. Dies deshalb, weil die Erfahrung zeigt, daß die Berufung im derzeitigen Verwaltungsstrafverfahren im Durchschnitt der letzten 3 Jahre in 21 % der Fälle

zu einer Behebung des Straferkenntnisses erster Instanz oder zu einer Herabsetzung der Strafe geführt hat und daß nur gegen durchschnittlich 2,1 % der Berufungsentscheidungen eine Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde erhoben worden ist.

Es ist nicht einzusehen, auf welchen Gründen die Zahl der Fälle, in denen gegen die Berufungsentscheidung einer Verwaltungsbehörde instanz der unabhängige Verwaltungssenat angerufen werden würde, ein Vielfaches höher sein sollte als die derzeitige Zahl der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden. Stellt man die Zahl der Berufungsentscheidungen der Zahl der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden der letzten drei Jahre gegenüber, so gibt dies ein Verhältnis von 10.402 zu 215. Dies ergibt einen jährlichen Durchschnitt von 3.467 zu 71. Selbst wenn - was unwahrscheinlich ist - die Zahl der Anrufungen der unabhängigen Verwaltungssenate fünfmal so hoch sein sollte als die Zahl der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden, ergäbe dies im Jahr durchschnittlich ein Verhältnis von 3.467 Berufungen zu 355 Anrufungen der Verwaltungssenate.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß der Aufwand für Verwaltungssenate, welche die Gesamtzahl der derzeit anfallenden und weiterhin zu gewärtigenden Berufungen zu erledigen hätte, ein Mehrfaches des Aufwandes betragen würde, den das Land für Verwaltungssenate, die in dritter Instanz zu entscheiden hätten, tragen müßte.

Nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung spricht auch das Argument der zu gewärtigenden Verfahrensdauer nicht gegen die vorgeschlagene Lösung. Es kann angenommen werden, daß die Gesamtdauer eines Verwaltungsstrafverfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungssenat auf keinen Fall länger, sondern im allgemeinen erheblich kürzer sein würde als die Gesamtdauer eines derzeitigen Verwaltungsstrafverfahrens bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof. Weiters ist anzunehmen, daß die Zahl der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof im Falle einer Vorschaltung der unabhängigen Verwaltungssenate als dritte Instanz weiter abnehmen würde, was mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verkürzung der Verwaltungsgerichtshofsverfahren mit sich bringen würde.

2. Die Steiermärkische Landesregierung bekräftigt gleichfalls ihren in früheren Äußerungen vertretenen Standpunkt, daß im Verfahren vor den Verwaltungssenaten Anwaltszwang vorgesehen werden müßte. Da anzunehmen ist, daß gegen die Entscheidung einer administrativen Berufungsinstanz im allgemeinen nur in jenen Fällen der Verwaltungssenat angerufen werden würde, bei denen es nach Ansicht der betroffenen Partei "um etwas geht", ist es erforderlich, eine ausreichende rechtliche Beratung der Parteien sicherzustellen. Da im Verfahren vor den Verwaltungssenaten die Möglichkeit der Verfahrenshilfe vorgesehen ist, kann gegen die

Normierung des Anwaltszwangs auch nicht eingewendet werden, daß dadurch weniger bemittelte Parteien von der Erhebung einer Berufung an den Verwaltungssenat abgehalten werden würden.

3. Nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung ist der Betrag, welcher für die Ablehnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofs und die Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des Senats maßgeblich sein soll, mit 5000 S beim derzeitigen Geldwert adäquat festgesetzt.

4. Die Geldstrafen sollten auch im Falle der "Entkumulierung" primär den Sozialhilfeverbänden zufließen. Es trifft zwar zu, daß in den angegebenen Fällen Geldstrafen in der Mehrzahl wegen Verkehrsdelikten verhängt werden. Die Situation im Bereich der Sozialhilfe würde aber dringend eine Zuführung von Mitteln erfordern. Bei voller Anerkennung der Bedeutung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen und auch von Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes dürfte aber doch einer Widmung der Geldstrafen für Zwecke der Sozialhilfe der Vorrang gebühren.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zum Art.II Z.1 (§ 13 Abs.1):

Der vorgesehene Entfall der ausdrücklichen Erwähnung einer Zulässigkeit telefonischer Anbringen gibt zu Bedenken Anlaß. Wenn auch in den Erläuterungen überzeugend dargelegt wird, daß es sich bei telefonischen Anbringen nur um eine besondere Form der mündlichen Anbringen handelt, ist angesichts der Erfahrungen zu befürchten, daß die vorgesehene Formulierung nicht "interpretensicher" ist. Es wird daher angeregt, die Zulässigkeit telefonischer Anbringen ausdrücklich im Gesetzesstext zu erwähnen.

### Zum Art.II Z.3 (§ 18 Abs.2):

Die Intention der vorgesehenen Regelung wird begrüßt, jedoch ist die vorgesehene Lösung problematisch. Bei Erledigungen, die automationsunterstützt erstellt werden, ist die Identifikation des die Erledigung Genehmigenden mitunter kaum möglich. Es darf daher angeregt werden, die tatsächlich praktizierten Vorgangsweisen bei der Erstellung von Erledigungen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erheben und eine dieser Praxis gerechte Regelung zu konzipieren.

### Zum Art.II Z.5 (§ 67g):

Die vorgesehene Regelung über die Verkündung des Bescheides dürfte wenig Aussicht auf Realisierung haben. Die Erfahrung im Bereich des

Justizrechtes lehrt, daß Urteile von Berufungsinstanzen außer in Strafsachen kaum jemals verkündet werden. Und dies, obgleich die Regel des Art.6 Abs.1 MRK, welche der öffentlichen Verkündung von Urteilen breiten Raum einräumt, zweifellos auch für den Bereich der Justiz gilt.

**Zum Art.III Z.1 (§ 22b Abs.1):**

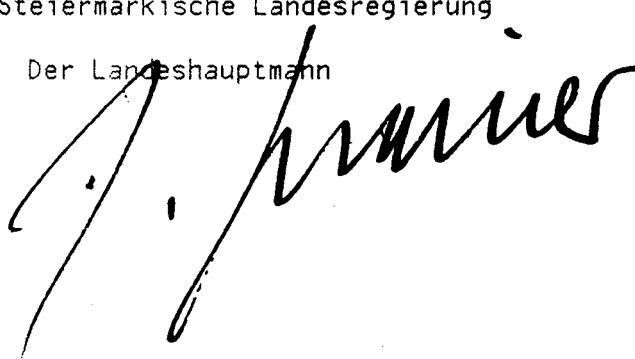
Die vorgesehene Regelung über die Verhängung einer Zusatzstrafe durch die Berufungsbehörde ist problematisch. Der Text des Entwurfs stellt die Verhängung einer Zusatzstrafe völlig ins Ermessen der Berufungsbehörde.

**Zum Art.III Z.16 (§ 51c Abs.2):**

Die vorgesehene Regelung würde die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ausschließlich ins Belieben der Partei bzw. ihres Vertreters stellen. Es ist fraglich, ob eine derartige Regelung angesichts der vorgesehenen Anwendbarkeit des § 67 lit.d AVG im Verwaltungsstrafverfahren erforderlich ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.